

# RS OGH 1961/11/7 4Ob140/61

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1961

## Norm

AngG §1 Id

GAngG §1

## Rechtssatz

Entscheidend für die Frage der Anwendung des AngG oder des GutsAngG ist die Art des Betriebes, in dem der Angestellte beschäftigt ist, wobei das Unternehmen als Ganzes zu betrachten ist. Wird daher im Rahmen eines Industrieunternehmens und Landwirtschaft und Forstwirtschaft betrieben, so unterliegen die betreffenden Angestellten dem AngG und nicht dem GutsAngG.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 140/61

Entscheidungstext OGH 07.11.1961 4 Ob 140/61

Veröff: Arb 7455

## Schlagworte

SW: Landwirtschaft, Abgrenzung, Gesamtbetrachtung, Angestelltengesetz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0028938

## Dokumentnummer

JJR\_19611107\_OGH0002\_0040OB00140\_6100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)